
Brandschutz im Treppenhaus

Ein oft aufkommendes Thema in Mehrfamilien-Häuser. Ob bei Stockwerkeigentum oder Mietwohnung in allen Fällen müssen Bewohner auf den Brandschutz und Einhaltung der kantonalen Regeln aufmerksam gemacht werden. Und es ist kantonal geregelt – so gilt es im jeweiligen Kanton die Vorgaben abzuklären.

Grundsätzlich für alle Kanton gilt, dass Treppenhäuser jederzeit frei und sicher benutzbar sein müssen. Es sind Fluchtwege für Bewohner und Zugangswege für Rettungsdienste und Feuerwehren. Damit das Brandrisiko und die Gefahr der Rauchausbreitung im Treppenhaus klein bleiben, dürfen Ausgänge, Vorplätze und Zwischenpodeste nicht mit Möbeln, Hausrat, Schuhen, usw. verstellt sein. Brennbare Dekoration sowie Wand- und Deckenverkleidungen sind nicht gestattet.

GESTATTET

(Sofern die Hausordnung dies zulässt)

- Einzelne Bilder
- Fussmatten
- Je Wohnung ein geschlossener, nicht brennbarer, fest an die Wand montierter Schuhschrank *¹
- Schirmständer

*¹ Freie Durchgangsbreite mind 1.2 m

NICHT GESTATTET

- Brennbare Schuhkästen
- Blumentöpfe
- Irgendwelche Möbel, Stühle, Tische
- Graderoben, Schränke, Altpapier, Brennholz, Mülleimer und dergleichen

Allgemeine Empfehlungen

- Achten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit auf eine gute Ordnung
- Halten Sie Ausgänge und Fluchtwege frei und sicher begehbar
- Türen zum Treppenhaus sind geschlossen zu halten
- Löscheinrichtungen müssen stets ungehindert benutzbar sein.

Haftung / Versicherungsregress

Die beauftragte Verwaltung hat die Verantwortung, die Brandschutzbestimmung des Gebäudes umzusetzen und dass diese eingehalten wird. Falls bei einem Vorfall die Brandschutzbestimmungen nicht eingehalten werden und nachweisbar Blaulicht-Organisationen während des Einsatzes behindert wurden, kann der Besitzer resp. die Stockwerk-Gemeinschaft haftbar gemacht werden. So können möglicherweise auch Versicherungs-Forderungen massiv reduziert werden.

31. Januar 2020